

Zu wenig und zu viel Bedeutung

ARES – Arbeitskreis Recht und Sprache | *Wann ist, linguistisch gesehen, ein Wortlaut «klar», und wann ist er juristisch so klar, dass Gerichte das Interpretieren sein lassen? – Gesetzestexte sind, pragmatisch-linguistisch gesehen, auch ohne «nur» oftmals «klar», und mit dem «nur» ändern sie gerne auf unliebsame Weise ihren Sinn.*

1 Worum geht es?

In Erlasstexten wimmelt es von Aufzählungen. Besonders oft kommen solche in Tatbestand-Rechtsfolge-Relationen vor, und zwar in der Position des Tatbestands. Regelmässig sind damit Auslegungsfragen von erheblicher materieller Tragweite verbunden: Wann genau tritt die Rechtsfolge ein? Die Antwort hängt ab von der Beantwortung folgender Fragen: Ist die Aufzählung alternativ oder kumulativ gemeint? Ist sie abschliessend oder nicht abschliessend gemeint? Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt, dass diese Fragen mit grosser Regelmässigkeit auch die Gerichte beschäftigt. Die These liegt darum nahe, dass durch erhöhte Wachsamkeit und Sorgfalt und durch einen konsequenteren Einsatz sprachlicher Mittel im Erlasstext diese Fragen schon auf der Ebene des Normtextes klipp und klar beantwortet werden könnten. Sprachliche Mittel wären etwa «nur», «ausschliesslich», «eines der folgenden» zur Markierung der Abgeschlossenheit, «namentlich», «insbesondere», «und Ähnliche» zur Markierung der Unabgeschlossenheit. Damit würde die Rechtssicherheit erhöht, würden die Rechtsunterworfenen vor teuren Rechtsstreitigkeiten bewahrt und die Gerichte entlastet. Max Baumann stellt in seinem Beitrag, nach einer knappen Diskussion von sieben Fällen, die das Bundesgericht mit der Frage der Abgeschlossenheit einer Aufzählung beschäftigt haben, im «Fazit» zwei Forderungen auf: die eine fest entschlossen, die andere eher etwas halbherzig.

Fest entschlossen trägt er die Forderung vor, der Erlassgeber möge doch im Prozess der Erarbeitung eines Erlasses stets quasi «virtuell» eine sprachliche Markierung von Abgeschlossenheit bzw. Unabgeschlossenheit zu einer Aufzählung dazusetzen. Damit wäre er selber sich stets im Klaren darüber, wie die Aufzählung gemeint ist. Das klar gesehene Gemeinte würde in der Redaktion auch möglichst klar in die Formulierung einfliessen und damit würde das klar Gemeinte und klar Gesagte in der Übersetzung klar erkannt, und es gäbe keine Diskrepanzen mehr zwischen dem in den verschiedenen amtssprachlichen Fassungen Gesagten.¹ Max Baumann formu-

liert hier ein Ethos der Erlassredaktion, das eigentlich selbstverständlich sein müsste. Dass gerade bei Aufzählungen die Frage, wie sie gemeint sind, immer wieder explizit in den Raum zu stellen ist, kann den an der Produktion eines Erlasses Beteiligten nicht nachdrücklich genug ans Herz gelegt werden. In diesem Punkt ist Max Baumann also uneingeschränkt zuzustimmen.

Eine zweite Forderung stellt Max Baumann wie gesagt eher halbherzig auf («selbst wenn der Quantifikator in der Schlussredaktion wieder gestrichen werden sollte»): Es ist die Forderung, dass man die Markierung der Abgeschlossenheit oder Unabgeschlossenheit einer Aufzählung immer auch in den Schlusstext hinein «rettet», also die Aufzählung nicht nur virtuell, sondern reell explizit als abschliessende oder nicht abschliessende markiert. In der Tat wäre diese Forderung, wenn sie denn ernsthaft erhoben würde, linguistisch fragwürdig. Wir vermuten stark, dass diese Fragwürdigkeit der Grund dafür ist, dass in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle Aufzählungen in Erlasstexten, auch wenn sie abschliessend gemeint sind, nicht mit einem «nur» oder etwas Ähnlichem markiert sind (und wir vermuten ebenso stark, dass Max Baumann deshalb intuitiv davor zurückweicht, diese Forderung tatsächlich so aufzustellen).

Versuchen wir also zu ergründen, warum diese zweite Forderung von Max Baumann zu Recht nur halbherzig vorgebracht wird. Die Forderung wäre fragwürdig aus zwei Gründen, die sich in folgendem Paradox auf den Punkt bringen lassen: Rechtstexte sind zum einen notwendigerweise unterbestimmt, haben also ein «Zu wenig» an Bedeutung, und zum andern bringen gewisse Ausdrücke, die gerade dazu dienen könnten, die Unterbestimmtheit zu beheben (z. B. Markierungen der Abgeschlossenheit mit einem «nur») ein «Zu viel» an Bedeutung in den Rechtstext hinein.

2 Vom «Zu wenig» an Bedeutung – oder: Wie klar und eindeutig kann der «Wortlaut» sein?

Es geht hier zum einen um eine sprachtheoretische Grundsatzfrage: Wann ist – juristisch gesprochen – ein «Wortlaut» «klar»? Und es geht zum andern um eine rechtstheoretische und rechtspolitische Grundsatzfrage: Wie «klar» muss ein «Wortlaut» sein, damit ein Gericht das Auslegen sein lässt und sich auf die Rolle der blossen «Bouche de la loi» zurücknimmt? Das sind grosse Fragen. Auf sie sollen hier nur kleine Antworten gegeben werden; zuerst die sprachtheoretische, dann – ganz exkursorisch nur – die rechtstheoretische, rechtspolitische.

Zur sprachtheoretischen Frage: Es ist ein Gemeinplatz der Linguistik – der sich auch im Recht durchgesetzt hat –, dass natürlichsprachliche Formulierungen (und damit auch Formulierungen in Erlassen) notwendig unterbestimmt sind, gemessen an einem Ideal der absoluten Bestimmtheit also notwendigerweise ein «Zu wenig» an Bedeutung tragen und mithin auslegungsbedürftig sind. Die Unterbestimmtheit kann *lexikalisch* bedingt sein, das heisst hervorgerufen durch die Unterbestimmtheit der verwendeten Wörter, oder sie kann *strukturell* bedingt sein, das heisst durch die Unterbestimmtheit einer syntaktischen Konstruktion. Ferner kann die Unterbestimmtheit sich als Vagheit, als Mehrdeutigkeit (Polysemie) oder als Unklarheit äussern. Die Vagheit ist vor allem eine Eigenschaft der Wörter, deren Bedeutungen keine klaren Grenzen haben.² Die Mehrdeutigkeit kann lexikalisch induziert sein, wenn ein Wort mehrere distinkte Bedeutungen hat, oder strukturell, wenn sich zum Beispiel in einem Satz ein Satzglied mehrfach auf den Rest des Satzes beziehen lässt. Unklarheit schliesslich kann lexikalisch induziert sein, wenn ein Wort schlicht unbekannt ist, oder strukturell, wenn die Satzkonstruktion nicht so interpretiert werden kann, dass sich ein Sinn ergibt.

In der Verständigung mittels natürlicher Sprache wird mit dieser Unterbestimmtheit auf zwei Arten umgegangen: Entweder man lebt damit und hält sie aus, weil sie nicht gravierend ist und eine Verständigung auch so zustandekommt. Oder man «repariert» sie, man füllt also das Defizit an Bedeutung auf. Aus welchen Quellen schöpft man dabei? Abgesehen vom Nachfragen, vom Erheischen zusätzlicher Information, das als Möglichkeit vor allem in der unmittelbaren Mündlichkeit gegeben ist, spielt hier das Dazudenken, das Interpretieren aus dem Kontext heraus, vor dem allgemeinen Wissenshintergrund und unter Zugrundelegung von Annahmen über das Gemeinte, eine entscheidende Rolle. Sehr vieles, was eigentlich, vom Wortlaut her unterbestimmt wäre, wird als solches gar nicht mehr wahrgenommen: «Man versteht ja, was gemeint ist», weil man immer schon etwas weiss, etwas erwartet, etwas aus dem Kontext hinzufügt.³

Ein Normsatz, der eine Tatbestand-Rechtsfolge-Relation formuliert, formuliert eine Wenn-dann-Relation (wenn p, dann q), unabhängig davon, mit welcher sprachlichen Konstruktion er dies tut – der Formen sind hier sehr viele. Eine natürlichsprachliche Wenn-dann-Relation ist in aller Regel mehrdeutig. Gemessen etwa an den «reinen» Relationen der Logik kann eine solche Relation mindestens dreierlei bedeuten:

- Es kann sich um eine so genannte *Implikation* handeln, bei der p eine hinreichende Bedingung (*conditio quacum semper*) für q ist, wie etwa

im Beispiel: «Wenn es regnet, ist die Strasse nass» Von p kann auf q geschlossen werden, nicht aber von q auf p. Sprachlich sind wir versucht zu sagen «immer wenn»: Immer wenn es regnet, ist die Strasse nass. Hingegen kann nicht zurückgeschlossen werden von q auf p, denn die Strasse kann auch nass sein, weil die Strassenputzmaschine vorbeigefahren oder ein Hydrant geplatzt ist.

- Es kann sich zum Zweiten um eine so genannte *Replikation* handeln, bei der p eine notwendige Bedingung (*conditio sine qua non*) für q ist, wie etwa im Beispiel «Wenn das Wetter schön ist, findet das Konzert im Freien statt.» Hier kann man von q zurückschliessen auf p (Das Konzert fand im Freien statt, also muss das Wetter schön gewesen sein), nicht jedoch umgekehrt von p auf q, denn im Winter kann das Wetter noch so schön sein, das Konzert wird nicht im Freien stattfinden. Sprachlich sind wir versucht zu sagen «nur dann, wenn».
- Zum Dritten schliesslich kann es sich um eine *Äquivalenz* handeln, bei der p und q gegenseitig hinreichende und notwendige Bedingungen für einander sind, wie etwa im Beispiel: «Wenn der heilige Abend ein Dienstag ist, so ist der darauffolgende Neujahrstag ein Mittwoch». Hier kann man von p auf q und von q auf p schliessen. Sprachlich sind wir versucht zu sagen «dann und nur dann, wenn» oder «genau dann, wenn».

Einen Rechtssatz, der einen Tatbestand mit einer Rechtsfolge verknüpft, kann man jeweils mehr oder weniger deutlich in Richtung einer dieser drei Relationen interpretieren. «Wer die Frist versäumt, verliert den Anspruch» ist am ehesten eine Implikation (eine hinreichende Bedingung für den Verlust des Anspruchs, aber keine notwendige, wenn man davon ausgeht, dass man den Anspruch auch aus anderen Gründen verlieren kann). «Wer das Schweizer Bürgerrecht hat, kann sich an jedem Ort der Schweiz niederlassen» ist am ehesten eine Replikation, und «Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat» ist wohl am ehesten eine Äquivalenz.

Wir sagen «am ehesten», formulieren also ganz vorsichtig, und das hat seinen guten Grund: Rechtssätze sind nie Ausdrücke für reine logische Relationen, sondern stets eingebettet in ein ganzes Gewebe von Rechtsnormen. Aus diesem Ganzen heraus versteht man sie und bekommen sie ihren Sinn. Aus diesem Ganzen heraus versteht man «Wer die Frist versäumt, verliert den Anspruch» am ehesten als Implikation, und weil dies so ist, sieht man wohl kaum einen Grund, dies durch ein «immer wenn» oder etwas Ähnliches zu verdeutlichen. Hingegen müsste man, wollte man den Satz als Repli-

kation verstanden wissen, eben dies speziell markieren, um damit quasi einen Damm gegen eine naheliegende falsche Interpretation zu errichten: «Nur wer die Frist versäumt, verliert den Anspruch».

Nehmen wir nun einen Rechtssatz mit einer Tatbestand-Rechtsfolge-Relation, bei der die Rechtsfolge eine massive Beschwerde bestimmter Personen bedeutet, z. B. den Krankenkassen für bestimmte Krankheiten eine Kostenübernahmepflicht aufbürdet. Da dürfen doch diese Personen erwarten, dass der formulierte Tatbestand eine notwendige und nicht bloss eine hinreichende Bedingung ist, und dass für den Fall, dass der Tatbestand aus einem Katalog von Tatbeständen, also von Krankheiten etwa, besteht, dieser Katalog abschliessend ist und nicht eine Ansammlung von Beispielen «unter ferner liefen», zu denen beliebige weitere Krankheiten mit der gleichen unangenehmen Rechtsfolge hinzukommen können. Wäre dies so, dann stünde die Rechtssicherheit für diese Personen im Argen und sie wären der Willkür ausgesetzt. Weil die Lesart als Replikation (notwendige Bedingung) und als abschliessende Aufzählung also – mit Blick auf das Ganze und auf Sinn und Zweck dieser Norm – die normale Interpretation ist, muss ebendies nicht eigens sprachlich markiert werden. Das heisst nun mit einem fundamentalen Begriffspaar der Linguistik gesprochen: Der Wortlaut ist zwar *grammatisch* (oder *sprachsystematisch*) betrachtet mehrdeutig, *pragmatisch* betrachtet (als sinnvolle kommunikative Handlung) ist er dies jedoch nicht. Und verallgemeinert kann man sagen: Eine zusätzliche sprachliche Markierung, wie die Relation und wie die Aufzählung zu interpretieren sind, ist nur dann nötig, wenn man eine erwartbare Interpretation verhindern will. Hingegen ist es nicht nötig, eine ohnehin hoch erwartbare Interpretation mit zusätzlichen sprachlichen Mitteln zu stützen und zu mauern. Das wäre unökonomisch – und nicht nur dies: Wie wir weiter unten ausführen werden, könnte es auch verdächtig sein und damit kontraproduktiv.⁴

3 Exkurs

Doch vorerst ein kurzer Exkurs zur rechtstheoretischen, rechtspolitischen Grundsatzfrage: Einige der Beispiele von Max Baumann, namentlich die Beispiele 1 und 3, zeigen, dass sich das Bundesgericht das materielle Argumentieren, das Argumentieren von der *Ratio legis*, vom supponierten Gemeinten her, nicht nehmen lässt, auch wenn man, im Lichte des Ausgeführten, eigentlich sagen könnte, der Wortlaut sei, jedenfalls pragmatisch gesehen, «klar». Das Bundesgericht scheint in keinem Fall bereit, sich auf die Rolle der «*Bouche de la loi*» zurückzuziehen. Mindestens die folgenden bei-

den Muster sind erkennbar: Entweder stellt das Bundesgericht fest, der Wortlaut sei mehrdeutig. Dann nimmt es dies zum Sprungbrett für eine materielle Argumentation über den Sinn der Norm, die darin endet, dass das Gericht feststellt, wie der mehrdeutige Wortlaut zu verstehen ist. Oder aber das Bundesgericht stellt zunächst fest, der Wortlaut sei eigentlich klar. Es bleibt dabei aber nicht stehen, sondern setzt zu einer Erörterung darüber an, ob der klare Wortlaut auch das wiedergibt, was gemeint sein sollte. Dabei kann es in extremis dazu gelangen, den eigentlich klaren Wortlaut contra verba legis auszulegen, das heisst festzustellen, der Wortlaut gebe einen falschen Sinn wieder.⁵ Insgesamt muss man feststellen: Das Bundesgericht hat die semantische Gewalt und übt sie schamlos aus. Wortlaut-Argumente finden sich zwar allenthalben, aber sie scheinen ziemlich beliebig eingesetzt zu werden, ohne wirkliche linguistische Fundiertheit.

Dieser Befund hat für die Erlassredaktion prima vista etwas Frustrierendes, und es gibt beachtliche Leute, die genau deshalb die Bemühungen um eine klare und verständliche Gesetzessprache für ziemlich unnützes Zeug halten, weil das nämlich bei den Gerichten von keinerlei Relevanz sei. So weit muss man allerdings nicht gehen. Es ist vielmehr von höchster Relevanz, dass gerade auch die Gerichte es mit einer möglichst einfachen, klaren, verständlichen Erlasssprache zu tun haben. Falsch wäre jedoch die Vorstellung, man müsse Gesetze schreiben, die so eindeutig und klar sind, dass sie keine verständige und interpretierende Richterin mehr nötig hätten oder überflüssig machen könnten, und wenn man zu diesem Zweck die Erlasstexte immer noch deutlicher und immer noch genauer und immer noch semantisch reicher machen wollte. Das führte lediglich zu unnatürlich verstopften, überladenen Texten, die ihr Ziel, dem Richter und der Richterin das Auslegen auszutreiben, dennoch niemals erreichen würden.

4 Vom «Zu viel» an Bedeutung oder «Ein Nur ist nicht nur ein Nur»

Kommen wir nach diesem rechtstheoretischen und rechtspolitischen Exkurs zurück zur linguistischen Fragestellung: Eine Markierung mit «nur» oder dergleichen markiert eine Wenn-Dann-Relation als Gefüge einer notwendigen Bedingung gegen eine erwartbare Lesart als «bloss» hinreichende Bedingung, und sie markiert eine Aufzählung als abschliessende Aufzählung gegen eine erwartbare Lesart, die die Aufzählung als nicht abschliessende verstehen würde. Es handelt sich also um ein sprachliches Mehr an Bedeutung mit dem Ziel, Missverständnisse zu verhindern.

Wird nun solcher sprachlicher Mehraufwand betrieben, wo es kommunikativ gar nicht nötig wäre, da kann das Mehr leicht in ein «Zu viel»

umschlagen und seltsame Effekte hervorrufen. Man denke etwa an eine beliebige Verbotsnorm: «Verboten ist: a....; b....; c....» Es ist völlig naheliegend, diese Aufzählung als abschliessende zu verstehen, denn was nicht verboten ist, ist erlaubt. Würde man die Abgeschlossenheit jedoch mit einem «nur» zusätzlich markieren, so ergäbe dies einen seltsamen Effekt: «Verboten ist nur: a....; b....; c....» Der Effekt liegt in einer Umdrehung der Perspektive: Während man mit der ersten Variante in einen Wirklichkeitsbereich hinein drei Verbotstafeln stellt und die Aufmerksamkeit auf diese Verbote fokussiert, lenkt man den Blick mit der zweiten Variante, mit dem «nur», geradezu um, weg vom Verbot und hin auf den Umstand, dass alles andere erlaubt ist.

Oder nehmen wir als zweites Beispiel Artikel 18 der Krankenpflegeversicherungsverordnung (SR 832.112.31)⁶, der laut Bundesgericht abschliessend zu verstehen ist:

Die Versicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen, die durch eine der folgenden schweren Allgemeinerkrankungen oder ihre Folgen bedingt und zur Behandlung des Leidens notwendig sind [...].

Mit dem Einfügen eines «nur» ändert sich auch hier gewissermassen die Blickrichtung:

Die Versicherung übernimmt nur diejenigen Kosten der zahnärztlichen Behandlungen, die durch eine der folgenden schweren Allgemeinerkrankungen oder ihre Folgen bedingt und zur Behandlung des Leidens notwendig sind [...].

Beim Originaltext liegt der Fokus auf den Leistungen der Versicherung, es wird eine «Positivliste» geboten, dem Versicherten wird gesagt, was die Versicherung alles trägt. Hingegen rückt beim umformulierten Text die Nichtleistung in den Vordergrund, es ist ein Text aus der Abwehrhaltung der Versicherungen heraus. Verallgemeinernd kann man sagen, dass eine Markierung der Abgeschlossenheit mit einem «nur» immer auch eine Veränderung der *Satzperspektive*, der Fokussierung bedeutet, oder, in einem anderen Bild gesagt: eine andere Verteilung von *Satzvordergrund* und *Satzhintergrund*, eine andere Reliefgebung bewirkt. Dies kann erwünscht, es kann aber auch störend sein, und darum kann man nicht einfach jede Aufzählung, die abschliessend gemeint ist, mit einem «nur» o.Ä. als solche markieren.

Hinzu kommt ein zweiter zusätzlicher Effekt: Die Partikel «nur» hat – das fällt uns als erstes ein – die semantische Funktion der Mengenbeschränkung, wie etwa in folgendem Beispiel:

Jemand fragt: «Was ist eigentlich mit den Katzen von Frau Meier geschehen, nachdem sie ins Pflegeheim ziehen musste?» Antwort: «Frau Meier hatte nur eine Katze. Eine Freundin hat sie aufgenommen.»

Sie kann aber auch eine ganz andere Funktion haben, wie etwa das folgende Beispiel zeigt:

Man sitzt spätabends zusammen. Plötzlich raschelt etwas, alle fahren erschreckt hoch. Da sagt jemand: «Ach, das ist doch nur eine Katze!»

Hier geht es nicht um die Mengenbeschränkung: Gesagt werden soll nicht, dass es sich nur um eine, statt um mehrere Katzen handelt. Das «nur» drückt hier die Einstellung der Sprecherin aus: Es handelt sich um etwas Harmloses, nämlich eine Katze, und nicht etwa um einen Einbrecher. Eine neuere Grammatik des Deutschen (vgl. Zifonun et.al 1997, 877ff.) nennt diese Funktion die der Diktumsgradierung, und zwar stuft ein «nur» das Gesagte auf einer Bewertungsskala tendenziell herunter, als etwas Harmloses, Unbedeutendes, Unwichtiges, Wertloses; die Diktumsgradierung ist hier also tendenziell eine Diktumsdegradierung.⁷

In der Regel schwingt die diktumsgradierende Bedeutung mit der Verwendung eines «nur» mit, mal deutlicher, mal weniger deutlich. Oftmals wird dies auch als störend empfunden; man sagt dann etwa: «‹nur› in Anführungszeichen» bzw. setzt in einem geschriebenen Text das «nur» tatsächlich in Anführungszeichen, um genau diese lästige Diktumsgradierung auszuschalten. In einer Gerichtsberichterstattung über einen Fall von sexuellen Handlungen mit Kindern heisst es etwa: «Das Obergericht stuft die Tatschwere in objektiver Sicht als nicht sehr hoch ein, da D. ‹nur› auf voyeuristische Erlebnisse aus gewesen ist.» (NZZ 18./19.8.2001).

Diktumsgradierungen sind in mündlich geprägter Sprache, aber auch in schriftlichen Texten, in denen gewertet wird, oft gewollt. Hingegen liesse sich eigentlich erwarten, dass sie in Gesetzestexten – deren Inhalt ja normativ relevant und mithin abstrakt und nicht persönlich gefärbt sein soll – keine Rolle spielen. Dies ist jedoch nicht so. Es lassen sich Beispiele in Erlass-texten finden, in denen die Diktumsgradierung mehr oder weniger deutlich gesucht ist:

Art 7 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Januar 1998 (SR 814.620) über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte:

Wer Geräte zur Entsorgung entgegennimmt, braucht eine Bewilligung des Kantons. Keine Bewilligung braucht, wer:

- a) Geräte lediglich sammelt oder befördert;
- b) rücknahmepflichtig ist und Geräte lediglich zwischenlagert;
- c) selber hergestellte Geräte zurücknimmt und diese lediglich in ihre Bauteile zerlegt.

Die möglichen Handlungen, die man mit zu entsorgenden Geräten vornehmen kann, werden hier auf wenige genannte eingeschränkt mit Hilfe von «lediglich»; «lediglich» ist also hier mengenbeschränkend gemeint. Zugleich enthält es eine diktumsgradierende Nuance: Die genannten Handlungen sind in Bezug auf Umweltgefährdungen relativ harmlos; aus diesem Grund kann die Bewilligung erlassen werden.

In einzelnen Fällen findet sich sogar fast nur die diktumsgradierende Bedeutung:

Art. 7 Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 (SR 941.41)

Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz, die:

- a) nicht zum Sprengen, sondern zu andern industriellen, technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind, wie Signalmittel, Wetterraketen, Patronen zum Schweißen oder Härten von Metallen; oder
- b) bloss dem Vergnügen dienen, wie die Feuerwerkskörper.

Dies sind Beispiele, in denen die Diktumsgradierung auch in Erlasstexten mehr oder weniger gesucht wird. Die tendenziell immer mitschwindende Diktumsgradierung kann aber gerade in Erlasstexten sehr störend sein. Dies ist ein weiterer Grund, warum man die Abgeschlossenheit einer Aufzählung nicht in jedem Fall mit einer Partikel wie «nur» markieren kann.

Übrigens haben die verschiedenen Markierungen von Abgeschlossenheit – «nur», «lediglich», «ausschliesslich», «bloss» – eine unterschiedlich ausgeprägte Affinität zu Diktumsgradierung und Mengenbeschränkung. Während «ausschliesslich» fast ausschliesslich(!) zur Mengenbeschränkung tendiert⁸, «nur» beide Bedeutungsnuancen etwa gleich wahrscheinlich oder überlagernd ausdrücken kann, überwiegt bei «bloss» und «lediglich» zumindest in der Alltagssprache die diktumsgradierende Nuance. Ein Beispiel:

«Wie ist es eigentlich zu der erfolgreichen Reorganisation eurer Abteilung gekommen?» – «Das ist Martinas Verdienst.»

Hier ist es naheliegend, einen Exklusivmarker einzufügen, und zwar im mengenbeschränkenden Sinn: Von allen Personen, die als Grund für den Erfolg in Frage kommen, kommt das Verdienst nur Martina zu. Da dies etwas Positives ist, wird man sich hüten, einen Exklusivmarker zu wählen, der tendenziell degradierend wirkt. Man wird also am ehesten sagen: «Das ist ausschliesslich Martinas Verdienst» und wohl kaum: «Das ist bloss Martinas Verdienst».

Zum Schluss sei angefügt, dass sich ein ähnliches Problem wie bei der expliziten Markierung von Ausschliesslichkeit auch bei der Markierung von Nicht-Ausschliesslichkeit durch Ausdrücke wie «insbesondere», «besonders», «namentlich» stellt.

Eigentlich hat der Nicht-Exklusivitätsmarker die Funktion zu markieren, dass neben den erwähnten auch andere Elemente in der Bestimmung mitgemeint sind. Diese sind aber nicht mitgesagt und haben nur schon von daher eine schwächere Position. Dieses Gefälle wird durch den Marker selbst tendenziell verstärkt, wenn das Explizite durch «insbesondere» oder «namentlich» auch verbal als herausragend, durch «beispielsweise» als beispielhaft herausgehoben wird. Ein viel diskutiertes Beispiel ist Artikel 8 der neuen Bundesverfassung:

¹ *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

² *Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.*

Das «namentlich» hat die Funktion zu markieren, dass neben den explizit genannten Diskriminierungstatbeständen auch andere verboten sind. Es macht aber die hier explizit Genannten zusätzlich zu den «Namhaften», ob man nun will oder nicht. Mit andern Worten: «insbesondere» oder «namentlich» können in der hier interessierenden Verwendung ebenfalls als Partikeln beschrieben werden, die eine Diktumsgradierung zum Ausdruck bringen (Zifonun et.al. 1997, 877).

5 Fazit

1. Aufzählungen, die nicht explizit als abschliessende oder nicht abschliessende markiert sind, sind grammatisch mehrdeutig. Sie sind pragmatisch jedoch oftmals eindeutig. Solche Aufzählungen in Erlasstexten sind in der überwiegenden Zahl der Fälle pragmatisch eindeutig abschliessend. Deshalb muss man die Abgeschlossenheit im Normalfall nicht als

- solche markieren. Hingegen muss man eine Aufzählung, die nicht abschliessend gemeint ist, in aller Regel als solche markieren (mit «namentlich», «insbesondere»).
2. Manchmal ist es auch in Erlass-texten geboten, die Abgeschlossenheit gegen eine drohende Falschinterpretation als solche zu kennzeichnen.
 3. Wenn man dies tut, muss man immer bedenken, dass mit einer solchen Markierung, etwa mit «nur», ein Wechsel der Perspektive verbunden ist.
 4. Überdies muss man bedenken, dass die Partikeln, die die Abgeschlossenheit markieren, tendenziell Diktumsgradierungen ins Spiel bringen. Dabei bringen die verschiedenen Partikeln («nur», «lediglich», «bloss» etc.) tendenziell unterschiedlich starke Diktumsgradierung ins Spiel.
 5. Diktumsgradierungen anderer Art bringen tendenziell auch die Markierungen der Unabgeschlossenheit («namentlich», «insbesondere») ins Spiel
 6. Das virtuelle «nur» und das virtuelle «namentlich» in den Köpfen der Erlassredaktorinnen und -redaktoren und der Übersetzerinnen und Übersetzer im Prozess der Textproduktion ist ganz wichtig.
 7. Den Gerichten das Auslegen austreiben zu wollen ist vergebliche Liebesmüh. Viel ist erreicht, wenn die Gerichte an sich klare Erlass-texte auslegen können und nicht nach dem Sinn dunkler, unbestimmter Texte fahnden müssen.